

SATZUNG
DES GUSTAV-ADOLF-WERKES
DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

vom 23. Februar 1976
in der Fassung vom 24. August 2020

**Satzung
des Gustav-Adolf-Werkes
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland – im Folgenden: GAW der EKIR – ist Nachfolger des 1843 gegründeten „Hauptvereins der Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz“.
- (2) Das GAW der EKIR ist Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.
- (3) Das GAW der EKIR ist ein rechtsfähiger Verein.
- (4) Das GAW der EKIR hat seinen Sitz in Bonn.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des GAW der EKIR ist die Förderung der Evangelischen Kirchen in der Diaspora. Richtungsweisend für die seit 1832 praktizierte Diasporahilfe ist das apostolische Wort „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ (Gal. 6,10). Das GAW der EKIR will evangelischer Diaspora in ihrer kirchlichen Not helfen und evangelische Minderheiten in aller Welt in der Gemeinschaft des Glaubens stärken, soweit im eigenen Land ausreichende Hilfe nicht gewährt werden kann. Damit will das GAW der EKIR die besondere Verantwortung für den Dienst in der Diaspora wahrnehmen, wie sie der IV. Grundartikel und Artikel 166 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der jeweils gültigen Fassung beschreiben.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Zweck wird verwirklicht durch geistliche und materielle Hilfen.
Dies geschieht vorwiegend durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten kirchlichen Zwecke einer anderen juristischen Person oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter kirchlicher

Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige juristische Person des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Darüber hinaus kann das GAW der EKIR seine Zwecke auch durch eigene operative Tätigkeiten verfolgen. Dabei kann das GAW der EKIR – soweit es nicht selbst tätig wird – auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung einschalten.

Zur Tätigkeit des GAW der EKIR gehört insbesondere

1. die Pflege persönlicher Kontakte zu Christinnen und Christen in der Diaspora;
 2. die Gewährung finanzieller Unterstützung für gemeindliche Infrastruktur (z.B. Bau und Sanierung von Kirchengebäuden sowie gemeindlichen Einrichtungen wie Gemeindehäuser, Tageseinrichtungen für Kinder, Pflegeheime, Behindertenwerkstätten, Schulen etc.), für gemeindliche Arbeitsmittel (z.B. Fahrzeuge), für Gemeindefahrt (z.B. internationale Jugendbegegnungen, Fortbildung für Geistliche und Gemeindefahrer);
 3. die Vergabe von Stipendien an angehende Geistliche aus der Diaspora;
 4. die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Durchführung von Studienreisen von Vikarinnen und Vikarinnen in die Diaspora und
 5. die Gewährung von finanziellen Zuschüssen für die Publikation von Literatur über die Diaspora.
- (3) Das GAW der EKIR verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige (religiöse) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das GAW der EKIR ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des GAW der EKIR dürfen vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 2 nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GAW der EKIR. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GAW der EKIR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das GAW der EKIR darf im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden. Das GAW der EKIR darf seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten juristischen Person oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für andere steuerbegünstigte Zwecke als den in Absatz 1 genannten Zweck zuwenden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Zweiggruppen des GAW der EKIR in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

- (1a) Die Stimmberechtigung einer Zweiggruppe ruht, wenn und solange für die Zweiggruppe keine Synodalvertretung existiert und infolgedessen kein Synodalbeauftragter / keine Synodalbeauftragte in die Abgeordnetenversammlung des GAW der EKIR entsandt werden kann. Die Stimmberechtigung der Zweiggruppe lebt zu dem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung wieder auf, in dem ein Synodalbeauftragter / eine Synodalbeauftragte eingesetzt wird.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung. Die Zweiggruppen verwenden dazu sämtliche nicht zweckgebundenen Einnahmen.

§ 4 Organe

- (1) Organe sind die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem GAW der EKIR und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Abgeordneten und die Mitglieder des Vorstandes können im Einzelnen nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit der Organtätigkeit ersetzt verlangen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind.

§ 5 Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung besteht aus
 - a) je einem / einer Abgeordneten der Zweiggruppen,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 8), falls diese nicht nach der vorstehenden Bestimmung der Abgeordnetenversammlung angehören,
 - c) bis zu sechs weiteren Personen, die von der Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Vorstandes hinzugewählt werden.
- (2) Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand an ihrer Stelle eines seiner Mitglieder.
- (3) Die Verhandlungen der Abgeordneten-versammlung sind öffentlich, sofern sie im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 6

Einladung und Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder deren Stellvertreter / Stellvertreterin zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Abgeordneten unter Angabe der Gründe fordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; sie soll den Abgeordneten spätestens 2 Wochen vor der Abgeordnetenversammlung zugehen.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der bei der Einladung mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn der Beratung und Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustimmt.
- (3) Die Abgeordnetenversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Abgeordnete mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail rechtzeitig vor der Versammlung, maximal 72 Stunden davor, bekannt gegeben. Die Abgeordnetenversammlung kann auch in einer Mischform aus realer und virtueller Versammlung durchgeführt werden. Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 (in Worten: ein Drittel) der Abgeordneten real oder virtuell anwesend sind.
- (4) In der Abgeordnetenversammlung hat jede / jeder Abgeordnete eine Stimme. Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Wahlen muss auf Antrag eines / einer Abgeordneten geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter / der Leiterin der Versammlung und vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterschreiben und allen Abgeordneten zu übersenden ist. Über etwaige Einsprüche entscheidet die nächste Abgeordnetenversammlung.
- (6) Sofern die Abgeordnetenversammlung nicht beschlussfähig ist, können die anwesenden Abgeordneten auf Vorschlag des Leiters der Abgeordnetenversammlung / der Leiterin der Abgeordnetenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass über eine Angelegenheit in der Versammlung abgestimmt wird und die nicht erschienenen Abgeordneten im Wege eines Umlaufbeschlusses in schriftlicher oder fernschriftlicher Form abstimmen können. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des GAW der EKIR darf nicht im Wege des Umlaufverfahrens entschieden werden.

§ 7
Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über den Haushalts- und über den Unterstützungsplan. Sie nimmt den Tätigkeits-bericht des Vorstandes entgegen, der einmal jährlich zu erstatten ist.
- (2) Die Abgeordnetenversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und c). Die Vertreter / Vertreterinnen des / der Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin werden von der Abgeordnetenversammlung nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 gewählt.
- (3) Die Abgeordnetenversammlung erteilt Entlastung für die Jahresrechnung. Zur Prüfung wählt sie zwei Rechnungsprüfer / Rechnungs-prüferinnen auf die Dauer von vier Jahren, die der Abgeordnetenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.
- (4) Die Abgeordnetenversammlung kann verbindliche Statuten für die Arbeit der Zweiggruppen beschließen.

§ 8
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin, die von der Abgeordnetenversammlung für vier Jahre gewählt werden,
 - b) 12 Beisitzern / Beisitzerinnen aus dem Bereich des GAW der EKIR, die von der Abgeordnetenversammlung auf acht Jahre gewählt werden. Nach vier Jahren scheidet die Hälfte der Beisitzer / Beisitzerinnen aus. Die Entscheidung wird bei der ersten Umbildung durch das Los getroffen. Wiederwahl ist zulässig.
Aus dem Kreis der in Satz 1 Buchstabe b genannten Personen wählt die Abgeordnetenversammlung jeweils für vier Jahre eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, eine stellvertretende Schriftführerin / einen stellvertretenden Schriftführer und eine stellvertretende Schatzmeisterin / einen stellvertretenden Schatzmeister.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt für dessen restliche Amtszeit die nächste Abgeordnetenversammlung den Nachfolger / die Nachfolgerin.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der

Schriftführer / die Schriftführerin, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis darf der / die stellvertretende Vorsitzende das GAW der EKIR nur vertreten, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist; der Schatzmeister / die Schatzmeisterin darf das GAW der EKIR nur vertreten, wenn der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind; der Schriftführer / die Schriftführerin darf das GAW der EKIR nur vertreten, wenn der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verhindert sind.

§ 9 Einladung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes gilt § 6 entsprechend, die Einladungsfrist soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten.
- (2) Sofern der Vorstand bei seiner Sitzung nicht beschlussfähig ist, können die anwesenden Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Leiters der Vorstandssitzung / der Leiterin der Vorstandssitzung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass über eine Angelegenheit in der Sitzung abgestimmt wird und die nicht erschienenen Vorstandsmitglieder im Wege eines Umlaufbeschlusses in schriftlicher oder fernschriftlicher Form abstimmen können.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden / der Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden / der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin können die Vorstandsmitglieder über dringende Angelegenheiten in schriftlicher oder fernschriftlicher Form abstimmen. Eine dringende Angelegenheit liegt vor, wenn die Entscheidung darüber nicht bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann. Ein Beschluss nach Satz 1 kommt nur zustande, wenn sich die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren wegen Dringlichkeit einverstanden erklärt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und führt ihre Beschlüsse durch.
- (2) Es kann ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt werden. Sie / Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 11
Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Abgeordneten; Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Die Auflösung des GAW der EKIR erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Abgeordneten nach § 5 Absatz 1.

§ 12
Heimfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des GAW der EKIR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.